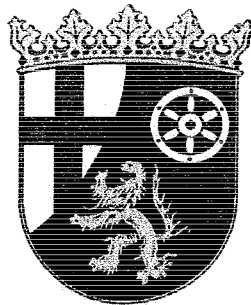


URNr. 475 / 2008

N

vom 17. April 2008

Ausfertigung



Gesellschaftsvertrag GmbH

Verhandelt am siebzehnten April zweitausendacht

– 17. April 2008 –.

Vor mir,

Martin Naumann, Notar mit dem Amtssitz

in 66869 Kusel, Trierer Straße 65,

erschieden heute in meinen Amtsräumen in Kusel:

1. der **Landkreis Kusel** ,
Trierer Straße 49 - 51, 66869 Kusel,
hier vertreten durch den Landrat,
Herrn Dr. Winfried Hirschberger, geb. am 06.02.1945, dienstansässig
ebenda,
2. die **Verbandsgemeinde Kusel** ,
Marktplatz 1, 66869 Kusel,
hier vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dr. Stefan Spitzer, geb. am 02.03.1959, dienstansässig ebenda.

die Herren Dr. Hirschberger und Dr. Spitzer beide von Person bekannt.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkundete ich ihren Erklärungen gemäß
folgendes:

I.

Errichtung der Gesellschaft

Der Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinde Kusel errichten hierdurch eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit dem Sitz in Kusel
unter der Firma

Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH.

Diese Gesellschaft wird mit einem Stammkapital von
fünfundzwanzigtausend Euro

- 25.000,-- EUR -
ausgestattet.

II.

Rechtsverhältnisse der Gesellschafter

Für die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter gelten die Bestimmungen der
Satzung, die als Anlage dieser Urkunde beigelegt ist und hiermit als verbind-
lich festgestellt wird.

Jeder Gesellschafter und die Gesellschaft selbst erhalten eine Ausfertigung.

III.

Beschluss

Die Gesellschafter beschließen in einer sofort abgehaltenen Gesellschafter-
versammlung einstimmig folgendes:

Zum einzelvertretungsberechtigten **Geschäftsführer** wird

Herr **Peter Emrich**, Beamter, geb. am 03.04.1960, dienstansässig
Verbandsgemeindeverwaltung Kusel, Marktplatz 1, 66869 Kusel,

bestellt.

Der Anstellungsvertrag wird gesondert geschlossen.

IV.

Hinweise

Die Beteiligten wurden auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Gesellschafter haften als Gesamtschuldner für die Einbringung der
Stammeinlagen.

2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
3. Die Personen haften persönlich für die eingegangenen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, die vor der Eintragung der Gesellschaft in deren Namen handeln.
4. Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet. Von diesen Verpflichtungen ist ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen musste.

5. Eine verschleierte Sachgründung liegt vor, wenn die Bareinlage der Gesellschaft nicht auf Dauer zufließt, sondern in Wirklichkeit eine Sacheinlage verdeckt. Eine derartige Umgehung der Sachgründungsvorschriften führt dazu, dass die Stammeinlage als nicht erbracht gilt.

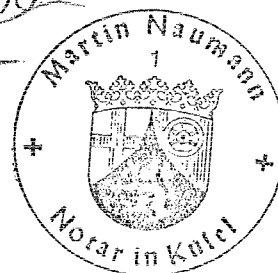
Die Beteiligten versichern, dass sie keine verschleierte Sachgründung beabsichtigen.

Samt Anlage vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

A. Griedler

Stefan Prins

[Signature]
Vo Vo



Gesellschaftsvertrag

(Satzung)

der

Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH

Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	4
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	4
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage	4
II. Verfassung der Gesellschaft	
§ 4 Organe der Gesellschaft	5
§ 5 Gesellschafterversammlung	5
§ 6 Vorsitz und Beschlußfähigkeit	6
§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	6
§ 8 Niederschrift der Beschlüsse	7
§ 9 Aufsichtsrat	7
§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat	8
§ 11 Sitzung und Beschlußfähigkeit	8
§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	9
§ 13 Geschäftsführung	10
III. Sonstiges	
§ 14 Jahresabschluß und Prüfung	10
§ 15 Übertragung von Geschäftsanteilen	11
§ 16 Dauer und Auflösung der Gesellschaft	11
§ 17 Schlußbestimmungen	11

Die
Ber
Fre
ten
nisc
We
tun
Ver
Die
che
Syr
des

Präambel

Die Verbandsgemeinde und der Landkreis Kusel gründen die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Hallen- und Freibadangebotes in Kusel als Einrichtung der Daseinsvorsorge zu gewährleisten und über die neue Kombination des Bades mit einer Einrichtung der medizinischen ambulanten Rehabilitation langfristig die Konkurrenzfähigkeit des Westpfalzkrankenhauses Standort II Kusel zu sichern und mit der deutlichen Aufwertung der Infrastruktur wirksame Impulse für die touristische Entwicklung der Verbandsgemeinde und des Landkreises zu setzen.

Die Gesellschafter beabsichtigen darüber hinaus mit der Erschließung zusätzlicher Zielgruppen, einer verbesserten Energiebilanz und der Ausnutzung der Synergieeffekte zwischen beiden Betriebsbereichen eine deutliche Senkung des jährlichen Betriebsdefizits des Bade- und Freizeitparks zu erreichen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Kusel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sanierung und Attraktivitätssteigerung, der Betrieb des Hallen- und Freibades, sowie Bau und Betrieb eines ambulanten Reha- und Wellnessbereiches.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Massnahmen befugt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand der Gesellschaft -mittelbar oder unmittelbar- zu dienen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.
2. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen
 - a) der Landkreis Kusel eine Stammeinlage im Nennbetrag von 12.500,00 Euro
 - b) die Verbandsgemeinde Kusel eine Stammeinlage im Nennbetrag von 12.500,00 Euro.

Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

3. Eine Verpflichtung zur Einbringung von Grundstücken und Gebäuden wird gegenwärtig nicht begründet, sondern bleibt einer späteren Vereinbarung vorbehalten.

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung (§§ 5 ff)
- b) der Aufsichtsrat (§§ 9 ff)
- c) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.(§§ 13 ff)

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst.
2. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.
3. Einberufung der Gesellschafterversammlung
 - (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 8 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es beantragen.
 - (2) In der Gesellschafterversammlung wird jeder Gesellschafter durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.
 - (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung ist eine Frist von mind. einer Woche zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. Auf diese Frist kann durch die Gesellschafter einvernehmlich verzichtet werden.
 - (4) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin über das abgelaufene Ge-

schäftsjahr mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 6 Vorsitz und Beschlussfähigkeit

2.

1. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter anwesend sind.
3. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

1.

§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

2.

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände, insbesondere:
 - a) Vertragsänderungen,
 - b) Eintritt von Gesellschaftern,
 - c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin gem. §§ 87 Abs. 3 Ziff. 1 d) GO Rh.-Pf. auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - e) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - g) Grundsätze, nach denen die Gesellschaft geführt werden soll,
 - h) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - i) Auflösung der Gesellschaft,
 - j) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen gem. § 87 Abs. 3 GO Rh.-Pf.,

1.

2.

- k) Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsgesellschaften und anderen Institutionen,
 - l) Abschluss und die Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
2. Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Kreistag und der Verbandsgemeinderat mit der Angelegenheit zu befassen. Unabhängig davon kann der Kreistag und/oder der Verbandsgemeinderat dem Landrat bzw. dem Bürgermeister für die in der Gesellschafterversammlung zu treffenden Entscheidungen Richtlinien und Weisungen erteilen.

§ 8

Niederschrift der Beschlüsse

1. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem Landrat des Kreises Kusel,
 - b) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel,
 - c) 16 weiteren Mitgliedern, von denen 8 seitens des Landkreises und 8 seitens der Verbandsgemeinde entsandt werden und für die jeweils Stellvertreter benannt werden,
 - d) 2 Personalvertretern mit beratender Stimme,
 - e) dem Stellvertretenden Ärztlichen Direktor des Westpfalzkrankenhauses, Standort II Kusel, mit beratender Stimme,
 - f) dem Stellvertretenden Verwaltungsdirektor des Westpfalzkrankenhauses, Standort II Kusel, mit beratender Stimme.
2. Die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1 Buchst. c) bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.

§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen -beginnend mit dem Bürgermeister - kalenderjährlich wechselnd der Bürgermeister der VG Kusel und der Landrat des Kreises Kusel. Beide nehmen entsprechend turnusmäßig wechselnd die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist der gesetzliche Vertreter derjenigen Körperschaft, die den Vorsitzenden stellt, der weitere Stellvertreter, wiederum ersatzweise der gesetzliche Vertreter des anderen Gesellschafters.

§ 11 Sitzung und Beschlussfähigkeit

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
4. Erweist sich eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden zu einem innerhalb von zwei Wochen liegenden neuen Termin eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden. § 34 Abs. 3, S. 2 und 3 der GemO, sowie § 27 Abs. 2 und 3 der LKO gelten entsprechend.
6. Die Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stimmen der Gesellschafter können gem. §§ 88 Abs.2, 3 GemO , 57 LKO nur einheitlich abgegeben werden.
6. § 8 gilt entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen und bereitet die Gesellschafterversammlungen vor.
2. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:
 - a) den Wirtschafts- und Finanzplan, einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung
 - b) die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/-erträge oder durch Minderausgaben/-aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,
 - c) die Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - e) den Erlaß einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
 - f) das Beschlussverhalten der Gesellschaftsvertreter in den Organen von Tochtergesellschaften.
3. Der Aufsichtsrat ist anzuhören vor Maßnahmen in Personalangelegenheiten mit einem Volumen von mehr als 3.000,-- EUR monatlich im Einzelfall.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zu Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
5. Gem. §§ 87 Abs.3 Nr.3 GemO, 57 LKO kann der Verbandsgemeinderat bzw. der Kreistag den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen
6. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine(n) Geschäftsführer(in). Diese(r) vertritt die Gesellschaft nach außen.
2. Der Aufsichtsrat kann dem/der Geschäftsführer(in) Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen.
3. Der/die Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze aus. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
4. Der/die Geschäftsführer(in) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Absätze 3 und 4 gelten nur im Innenverhältnis.

III. Sonstiges

§ 14 Jahresabschluss und Prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs.1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 Abs.4 GemO zu.
2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind entspr. § 90 GemO öffentlich bekanntzumachen und auszulegen.
3. Den Gesellschaftern, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof stehen die Befugnisse gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

4.

Ges.
äuße
Ges.

1.

2.

3.

Sollte
bar s
nicht
stimr
ges F

Erfüll
Kuse



4. Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan, der einen Ertragsplan, einen Stellenplan und einen 5-jährigen Finanzplan umfasst, auf und legt ihn dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist nach Genehmigung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn beide Gesellschafter im Voraus zustimmen. Der andere Gesellschafter hat insoweit ein Vorkaufsrecht.

§ 16

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Kündigung bzw. der Austritt aus der Gesellschaft ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ein wichtiger Grund ist nur gegeben, wenn unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Beachtung des Gesellschaftszwecks die Fortführung der Gesellschaft einem Gesellschafter nicht zugemutet werden kann.
3. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Kusel.

Al. C. C. C. C.

Stefan Spink.